



**Satzung
der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen –
Ortsverband Neuss**

Inhaltsverzeichnis:

§	Titel	Seite
§ 1	Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 4	Ehrenmitglieder	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beschwerdeweg	4
§ 7	Beitrag	4
§ 8	Rechte und Pflichten	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 11	Gesamtvorstand	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Aufgaben des Gesamtvorstandes	9
§ 16	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	10
§ 17	Ehrenamtlichkeit, Haftung, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder	10
§ 18	Arbeitnehmerausschuss, Fachausschüsse	11
§ 19	Rechnungsprüfung	11
§ 20	Geschäftsjahr	12
§ 21	Zusammenarbeit mit komba nrw, Rechtsschutzanträge, Vertreter komba nrw bei Mitgliederversammlung, dbb Kreisverband	12

§ 1

Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz

1. Der Ortsverband Neuss der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba Ortsverband“) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet der Stadt Neuss.
2. Mitglieder können sein Beamte/innen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich, sowie Versorgungs- und Rentenempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.
3. Der komba Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sein Sitz ist in der Stadt Neuss.
4. Der Organisationsbereich umfasst alle Betriebe und Behörden, die im Gebiet des komba Ortsverbandes kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen. Dabei ist unerheblich, ob dies in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form erfolgt.

§ 2

Aufgaben

1. Der komba Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
2. Der komba Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe Neuss. Die komba Jugendgruppe Neuss kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
3. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§1 Abs.1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Der komba Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes. Aufnahmeanträge sind schriftlich an diesen zu richten. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages siehe § 6.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird und sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
3. Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts-Kreisverband/Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 1 bedarf.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach §1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, es sei denn, dass diese/r nach vorheriger schriftlicher Information widerspricht.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des komba Ortsverbandes zu richten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der komba gewerkschaft nrw gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzung mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrags länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;

- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.
4. Zuständig für ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds ist der geschäftsführende Vorstand des komba Ortsverbandes, es sei denn, dass ein Verfahren vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet wird.
 5. Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt; der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes kann auf eine Beitreibung verzichten. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.

§ 6

Beschwerdeweg

1. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 3 und gegen den Ausschluss gem. § 5 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung.
2. Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen:
 - a) des geschäftsführenden Vorstandes des komba Ortsverbandes der Gesamtvorstand,
 - b) des Gesamtvorstandes des komba Ortsverbandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes der komba Gewerkschaft nrw der Landesvorstand komab nrw.
3. Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand der komba nrw wenden. Eine solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.

§ 7

Beitrag

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei einen Beitrag. Der vom Mitglied zu zahlenden Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist, und
 - dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba Ortsverband verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.
2. Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba Ortsverbandes festgelegt. Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines

Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba Ortsverband beschließen.

3. Während ihrer Ausbildung sind die jugendlichen Mitglieder der komba Jugendgruppe von der Zahlung des Beitrages befreit. Nach Beendigung der Ausbildung wird automatisch der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des komba Ortsverbandes zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
2. Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs.1.
 - a) Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsordnung zu.
 - b) Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

§ 9

Organe

Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden und 3 Stellvertreter/innen,
- der/dem Geschäftsführer/in und der/dem Stellvertreter/in,
- der/dem Kassierer/in und der/dem Stellvertreter/in,
- der/dem Schriftführer/in,
- der/dem Beauftragtem für Presse und neue Medien,
- den Mitgliedern in überörtlichen Gremien,
- der/dem Feuerwehrobfrau/mann und der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Vorsitzenden eines gemäß §18 Abs. 1 gebildeten Arbeitnehmersausschusses,
- der/dem Jugendleiter/in und der/dem Stellvertreter/in.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- 8 Beisitzerinnen/Beisitzern
- 2 Vertreter/Vertreterinnen der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen.

Soweit nicht mindestens je ein Mitglied der in § 18 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen dem Vorstand kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung angehört, nehmen die Vorsitzenden der nach § 18 Abs. 2 gewählten Ausschusses für Mitgliedergruppen bzw. die vom Gesamtvorstand berufene Vertrauensperson (§ 18 Abs. 2 Satz 4) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

2. Zu den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes sollen Personal-/Betriebsratsmitglieder eingeladen werden; weitere beratende Mitglieder können zu einzelnen Punkten hinzugezogen werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des komba Ortsverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
 - die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
 - die 3 Stellvertreter/innen,
 - die/den Geschäftsführer/in und die/den Stellvertreter,
 - die/den Schriftführer/in,
 - die/den Beauftragte/n für Presse und neue Medien,
 - die Kassierer/in und ihre/seine Stellvertreter,
 - 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und
 - 2 Vertreter/in der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen
 - weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes

auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die/der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gem. § 18 Abs. 1 von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende der komba Jugendgruppe Neuss werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe Neuss gewählt. Der Feuerwehrobmann/ die Feuerwehrobfrau und der/die Stellvertreter/in werden von den komba Mitgliedern der Feuerwehr Neuss gewählt.

§ 13

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Organe und sonstige Gremien des komba Ortsverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
 - a. Gewählt wird offen, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.
 - b. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - c. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern/Bewerberinnen durchzuführen.
3. Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen

bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Im Gesamtvorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.
5. In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
6. Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines/einer Protokollführer/in und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
 - Wahl des Gesamtvorstands.
 - Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter/innen.
 - Wahl der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und 2.
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Höhe des örtlichen Beitragszuschlages). (§ 7)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Regelung der Aufstellung und Wahl von Kandidaten für die Wahlen zu Personal-/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen.
 - Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.

2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch die/den Vorsitzenden einzuberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller/Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflösbaren Zusammenhang stehen.
4. Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§ 15

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
2. Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
3. Sitzungen des Gesamtvorstands sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist zulässig, soweit die Mitglieder des Gesamtvorstands ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform schriftlich erklärt haben. Die Einverständniserklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Mitglieder des Gesamtvorstands, die ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform nicht erklären, sind schriftlich einzuladen.
4. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstands spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt derjenige nach, der auf der letzten Mitgliederversammlung die höchste Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gesamtvorstand bestätigt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes durch Beschluss.

§ 16

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 100,- Euro (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des komba Ortsverbandes zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist.
3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

§ 17

Ehrenamtlichkeit, Haftung, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem komba Ortsverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.
3. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Ortsverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
5. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den komba Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
6. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 18

Arbeitnehmerausschuss, Fachausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmerausschuss wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die selber der Arbeitnehmergruppe angehören und nicht von der Vorschrift des § 13 Abs. 4 erfasst werden. Der Arbeitnehmerausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen obliegen ihm die Aufgaben der örtlichen Urabstimmungskommission und der örtlichen Streikleitung. Der Arbeitnehmerausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden. Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.
3. Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
4. Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen nach Abs.3 beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
5. Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen nach Abs. 3 sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des komba Ortsverbandes einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt.

§ 19

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Rechnungsprüfer/in. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
3. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
4. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und der KassiererIn/dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Zusammenarbeit mit komba nrw, Rechtsschutzanträge, Vertreter komba nrw bei Mitgliederversammlung, dbb Kreisverband

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Ortsverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
3. Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.
4. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit dbb Kreisverbandes Neuss.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am **19.02.2014**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am **18.03.2014**

Diese Satzung setzt die Satzung in der Fassung vom **20.03.2001** außer Kraft.

Neuss, den 04.11.2014



Reiner Dankelmann
1.Vorsitzender

Neuss, den 04.11.2014



Uwe Manke
Geschäftsführer